

3. Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten (Hafengebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Woyczeszik, Ingo	<i>Datum</i> 21.03.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur (Vorberatung)	29.03.2022	Ö
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)	28.03.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	30.03.2022	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	06.04.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-22/457

3. Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten (Hafengebührensatzung)

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 3. Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten (Hafengebührensatzung).

Sachverhalt

Die gültige Satzung in der Fassung vom 14.05.2009 basiert auf einer Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2004. Seitdem wurden im Bereich des Stadthafens Ribnitz und Damgarten entsprechende Investitionen vorgenommen, um die Infrastruktur sowie die Aufenthaltsfunktion in beiden Häfen sichtbar zu verbessern. Eine Anpassung sowie eine Kalkulation der Gebühren wurde in diesem Zeitraum bisher nicht vorgenommen.

Entsprechende Mittel sind aktuell für die Sanierung des Wellenbrechersteiges sowie die Erneuerung der Sanitäranlage im Hafen Ribnitz eingeplant und wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich noch in der Umsetzung. Dies führt nicht nur zu einer Aufwertung des Boottourismus, sondern auch für Bootseigentümer, die einen Dauerliegeplatz benötigen. Das steigende Interesse gegenüber dem Wassersport ist auch im Bereich der Stadt Ribnitz-Damgarten spürbar. Dementsprechend ist eine Anpassung der Gebühren auf der Grundlage einer Neukalkulation notwendig geworden, um fortlaufend den Unterhaltungs- und Investitionskosten entgegenzuwirken. Die Durchführung von Kalkulationen sowie

die damit verbundene Prüfung der Liegegebühren sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.

Auf der Grundlage der Kalkulation wurden folgende Ansätze geändert:

- die vorübergehende Nutzung durch gewerbliche sowie private Wasserfahrzeuge (Gastlieger) auf 1,00 Euro pro Meter
 - die vorübergehende Nutzung durch Fahrgastschiffahrt auf 0,39 Euro pro Meter
 - für Dauerlieger der gewerblichen Wasserfahrzeuge auf 11,00 Euro pro Quadratmeter
 - für Dauerlieger der privaten Wasserfahrzeuge auf 25,00 Euro pro Quadratmeter
- Dabei wurde der Beginn für die Sommersaison von 01. Mai auf 01. April geändert. Mit der Gebührenanpassung wurden auch einige Formulierungen im Satzungstext angepasst.

Ebenfalls erfolgte ein Vergleich der umliegenden Häfen, um eine Übersicht der ortsüblichen Gebühren zu erhalten.

Zusätzlich dienen die Häfen als Anziehungspunkt für die Öffentlichkeit, die unabhängig von dieser Satzung die Infrastruktur des Hafens gebührenfrei nutzen und für die Stadt Ribnitz-Damgarten einen Synergieeffekt bringen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Hafengebührensatzung - Neufassung (öffentlich)
2	Hafengebührensatzung - Gegenüberstellung alt-neu (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten

(Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 06.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet der öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Für die Benutzung der Stadthäfen Ribnitz und Damgarten werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

- Liegegebühr (§ 7)

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt. Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung bzw. mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann bei Gastliegern Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten zuzüglich der Verwaltungsgebühr erhoben und werden mit Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte an Bord gegen Quittung.
- (7) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit diese umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Für die Häfen Ribnitz und Damgarten, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:
 - a) für die Sommersaison bis zum 15. März
 - b) für die Wintersaison bis zum 15. Oktober

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

- (3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr
2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Stadt Ribnitz-Damgarten eingesetzt werden
3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr
4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen
5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält.

§ 7 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an den Kai- und Steganlagen in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden

- Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)	1,00 Euro pro Meter
- Fahrgastschiffahrt (auch bei einmaligem täglichem Anlegen im Hafen)	0,39 Euro pro Meter
- Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])	1,00 Euro pro Meter
 - b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober

- Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)	11,00 Euro
- Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])	25,00 Euro
 - c) bei Nutzung durch Dauerlieger für die Wintersaison 1. November bis 31. März ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte

§ 8 Ermäßigungen der Liegegebühr

- (1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, sind von der Liegegebühr befreit.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum keine Liegegebühr erhoben.
- (3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenfleairs beitragen, können auf Antrag eine Ermäßigung der Liegegebühr erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 9 Kostenerstattung für Strom- und Wasserentnahmen

Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.

1. Für die Gastlieger erfolgt der Anschluss über Münzautomaten.
2. Für Dauerlieger (privat) wird die Stromabnahme gesondert geregelt. Die Wasserentnahme erfolgt gemäß Nummer 1.
3. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten vom 14.05.2009 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 2022

Thomas Huth
Bürgermeister

Gegenüberstellung Hafengebührensatzung alt - neu

Aktueller Satzwortlaut „alt“	Satzungswortlaut nach Beschlussvorlage „neu“	Bemerkungen / Begründung
Hafengebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten	Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten (Hafengebührensatzung)	Neuformulierung
Präambel (Grundlage) keine	Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 06.04.2022 folgende Satzung erlassen:	Neuformulierung
§1 Geltungsbereich (1) Für die Benutzung des Hafens Ribnitz und der Wasserwanderrastplätze Ribnitz und Damgarten (nachfolgend Hafen genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert am 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.	§1 Geltungsbereich (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet der öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.	Umformulierung Änderung Rechtsgrundlage
§ 2 Art der Gebühren Nach dieser Satzung wird als Gebühr ein Liegegeld (Liegegebühr) erhoben.	§ 2 Art der Gebühren Für die Benutzung der Stadthäfen Ribnitz und Damgarten werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben: - Liegegebühr (§ 7)	Umformulierung
§ 3 Berechnungsgrundlagen	§ 3 Berechnungsgrundlagen	

<p>(1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge aufgerundet auf volle Meter</p> <ul style="list-style-type: none"> - multipliziert mit der größten Breite (Breite über alles, BÜA) - aufgerundet auf halbe Meter – zugrunde gelegt. <p>(3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.</p>	<p>(1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt. Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache.</p> <p>(2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Umformulierung</p>
<p>§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen.</p> <p>(4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig.</p>	<p>§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung bzw. mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann bei Gastliegern Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.</p> <p>(4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten zuzüglich der Verwaltungsgebühr erhoben und werden mit Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte an Bord gegen Quittung.</p> <p>(7) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit diese</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Neuformulierung</p> <p>Neuformulierung</p> <p>Neuformulierung</p>

	umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.	
<p>§ 5 Mitteilungspflicht</p> <p>(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.</p> <p>(2) Für den Hafen Ribnitz, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:</p> <p>a) für die Sommersaison bis zum 15. März</p> <p>b) für die Wintersaison bis zum 15. Oktober</p> <p>Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.</p> <p>(3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.</p>	<p>§ 5 Mitteilungspflicht</p> <p>(2) Für die Häfen Ribnitz und Damgarten können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:</p> <p>a) für die Sommersaison bis zum 15. März</p> <p>b) für die Wintersaison bis zum 15. Oktober</p> <p>Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.</p>	Umformulierung
<p>§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung</p> <p>Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeuge der Bundeswehr 2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden 3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr 4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen 5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält. 	<p>§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Stadt Ribnitz-Damgarten eingesetzt werden 	Ergänzung

<p>§ 7 Liegegeld</p> <p>(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.</p> <p>(2) Das Liegegeld beträgt</p> <p>a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden für die Sommersaison vom 1. Mai - 31. Oktober</p> <table border="0"> <tr> <td>Länge in m</td> <td>Wasserfahrzeuge (gewerblich)</td> </tr> <tr> <td>Bis 8</td> <td>8,50</td> </tr> <tr> <td>8-10</td> <td>12,50</td> </tr> <tr> <td>10-15</td> <td>15,50</td> </tr> <tr> <td>Über 15</td> <td>20,50</td> </tr> </table> <table border="0"> <tr> <td>m</td> <td>Wasserfahrzeuge (privat, Sportboote)</td> </tr> <tr> <td>bis 8</td> <td>4,50</td> </tr> <tr> <td>8-10</td> <td>6,50</td> </tr> <tr> <td>10-15</td> <td>8,00</td> </tr> <tr> <td>Über 15</td> <td>10,50</td> </tr> </table> <p>Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.</p> <p>b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. Mai - 31. Oktober</p> <table border="0"> <tr> <td>Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)</td> <td>9 Euro</td> </tr> <tr> <td>Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])</td> <td>7 Euro</td> </tr> </table> <p>c) Für die Wintersaison 1. November - 30. April ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.</p>	Länge in m	Wasserfahrzeuge (gewerblich)	Bis 8	8,50	8-10	12,50	10-15	15,50	Über 15	20,50	m	Wasserfahrzeuge (privat, Sportboote)	bis 8	4,50	8-10	6,50	10-15	8,00	Über 15	10,50	Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)	9 Euro	Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])	7 Euro	<p>§ 7 Liegegebühr</p> <p>(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an den Kai- und Steganlagen in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.</p> <p>(2) Die Liegegebühr beträgt</p> <p>a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) 1,00 Euro pro Meter - Fahrgastschiffahrt (auch bei einmaligem täglichem Anlegen im Hafen) 0,39 Euro pro Meter - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) 1,00 Euro pro Meter <p>b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) 11,00 Euro - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) 25,00 Euro <p>c) Bei Nutzung durch Dauerlieger für die Wintersaison 1. November bis 31. März ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.</p>	<p>Umformulierung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Umformulierung</p> <p>Änderung</p> <p>Änderung</p> <p>Änderung</p>
Länge in m	Wasserfahrzeuge (gewerblich)																									
Bis 8	8,50																									
8-10	12,50																									
10-15	15,50																									
Über 15	20,50																									
m	Wasserfahrzeuge (privat, Sportboote)																									
bis 8	4,50																									
8-10	6,50																									
10-15	8,00																									
Über 15	10,50																									
Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung)	9 Euro																									
Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote])	7 Euro																									
<p>§ 8 Ermäßigung beim Liegegeld</p> <p>(1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, bezahlen kein Liegegeld.</p> <p>(2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen</p>	<p>§ 8 Ermäßigung der Liegegebühr</p> <p>(1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, sind von der Liegegebühr befreit.</p> <p>(2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für</p>	<p>Umformulierung</p>																								

<p>festgelegten Zeitraum kein Liegegeld erhoben.</p> <p>(3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenflairs beitragen, können auf Antrag Liegegeldermäßigung erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.</p>	<p>einen festgelegten Zeitraum keine Liegegebühr erhoben.</p> <p>(3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenflairs beitragen, können auf Antrag eine Ermäßigung der Liegegebühr erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.</p>	
<p>§ 9 Kostenerstattung für Strom und Wasserentnahmen</p> <p>Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.</p> <p>1. Der Anschluss erfolgt über Münzautomaten.</p> <p>2. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.</p>	<p>§ 9 Kostenerstattung für Strom und Wasserentnahmen</p> <p>Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.</p> <p>1. Für die Gastlieger erfolgt der Anschluss über Münzautomaten.</p> <p>2. Für Dauerlieger (privat) wird die Stromabnahme gesondert geregelt. Die Wasserentnahme erfolgt gemäß Nummer 1.</p> <p>3. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.</p>	<p>Umformulierung</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung und können mit Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>§ 11 Übergangsregelung</p> <p>Soweit Gebühren für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.</p>	<p>Neufassung</p>
<p>Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 14. Mai 2009 in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten vom 14.05.2009 außer Kraft.</p>	<p>Neufassung</p>